

1. Nachtragssatzung

zur Änderung der Satzung über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates in Bad Segeberg

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. § 47d Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2022 (GVOBL. Schl.-H. S. 153) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 27.05.2025 die folgende 1. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates in Bad Segeberg“ erlassen:

Artikel I

Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mindestens 3, maximal 11 Mitgliedern, die mindestens 12 und höchstens 27 Jahre alt sind und zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Bad Segeberg gemeldet sind. Im Übrigen ergeben sich die sachlichen Voraussetzungen des Wahlrechts aus den Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlrechts.

Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates in Bad Segeberg tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Bad Segeberg, den 19.06.2025

Stadt Bad Segeberg
Der Bürgermeister

L.S.

gez. Toni Köppen
Bürgermeister